

S a t z u n g

über die Erhebung von Beiträgen für die
Unterhaltung der öffentl. Feld- und Waldwege
(Wirtschaftswege)

in der Gemeinde Nohen

vom 5. Juni 1969

Der Gemeinderat von Nohen hat auf Grund

- a) der §§ 15 und 24 der Gemeindeordnung (Teil A des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz) in der Fassung vom 25.9.1964 (GVBl.S.145),
- b) der §§ 2 und 8 Abs. 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 8.11.1954 (GVBl.S.139) in der zur Zeit geltenden Fassung

in seiner Sitzung vom -2. MAI 1969 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Nohen unterhält die in ihrem Gemarkungsbereich liegenden Feld- und Waldwege (Wirtschaftswege), deren Baulast die Gemeinde trägt, als ständige öffentliche Gemeindeeinrichtung.

(2) Zur Deckung der Kosten für die laufende Unterhaltung der in Abs. 1 genannten Wirtschaftswege erhebt die Gemeinde nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Wegebeiträge (Unterhaltungsbeiträge).

§ 2

Beitragsgegenstand

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Gemarkungsbereich liegenden Grundstücke (land- und forstwirtschaftliche Grundstücke), die zur Grundsteuer A veranlagt werden.

§ 3

Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder dinglich Nutzungsberechtigter ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbau-recht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbau-berechtigte beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostendeckung

Als Wegebeitrag werden nur die tatsächlich entstehenden Netto-kosten erhoben. Eine am Schluß des Rechnungsjahres verbleibende Mehreinnahme findet zur Deckung der Wegeunterhaltungskosten im folgenden Rechnungsjahr Verwendung.

§ 5

Beitragsbemessung

- (1) Bemessungsgrundlage des Wegebeitrages ist
~~der durch das Finanzamt festgesetzte Maßbetrag für die Grundsteuer A~~
- die Größe der beitragspflichtigen Grundstücke -.
- (2) Der Wegebeitrag wird nach einem jährlich in der Haushalts-
satzung festzusetzenden
~~Hunderttaus des Steuermaßbetrages A~~
- Betrag pro Hektar beitragspflichtige Grundstücksfläche -
(Hebesatz) erhoben.
- (3) Grundstücksflächen werden auf volle Zehner (ar)
~~ganze oder halbe Hektar~~
nach unten abgerundet.
- (4) Bei der Beitragsberechnung sich ergebende Beträge unter 2,- DM
bleiben unerhoben.

§ 6

Beitragsbescheid

- (1) Die Höhe des von den einzelnen Beitragspflichtigen zu zahlenden
Wegebeitrages wird in jedem Rechnungsjahr durch schriftlichen Be-
scheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid hat
den Namen des Beitragspflichtigen,
die Höhe des Beitrages,
die Berechnung des Beitrages,
die Festsetzung des Zahlungstermins und
eine Rechtsmittelbelehrung
zu enthalten.

§ 7

Fälligkeit

Der von den einzelnen Beitragspflichtigen zu zahlende Wegebeitrag
ist mit dem Zahlungstermin der letzten Rate der Grundsteuer A
zum 15.11. jeden Jahres fällig.

§ 8

Möglichkeit der Ableistung

Die Beitragspflichtigen haben die Möglichkeit, den Wegebeitrag
durch Arbeitsleistung ganz oder teilweise abzuverdienen. Die Höhe
des für die Arbeitsleistung anzurechnenden Betrages (Stundenlohn,
Fuhrlohn) wird vom Gemeinderat durch Beschluß festgesetzt.
Die Aufforderung zur Arbeit sowie die Arbeitseinteilung erfolgt
durch die Gemeindeverwaltung. Arbeitsunfähige Personen können
durch den Bürgermeister oder einer von ihm für die Arbeitsdurch-
führung bestellten Aufsichtsperson zurückgewiesen werden.

§ 9

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Für die Erhebung von Wegebeiträgen gelten im übrigen die in § 3 KAG bezeichneten Vorschriften der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersümmilagesetzes sowie die in § 4 KAG bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt - rückwirkend ab - 1. JAN. 1969
~~am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung~~

in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig
~~die Satzung über Gemeindedienst vom~~
- die Satzung über die Erhebung von Wegebeiträgen vom 1.6.66
außer Kraft.

Nohen, den 5. Juni 1969

Gemeindeverwaltung Nohen



W. Kauer
(Bürgermeister)

Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde:



Genehmigt gemäß § 2 Abs. 2 KAG
Birkenfeld, den 27. Mai 1969
Landratsamt

[Signature]